

Eckpunkte zur Förderung von Modellprojekten für wohnraumbezogenes Übergangsmanagement mit begleitender psychosozialer Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (sog. Second-Stage)

I. Grundsätzliche Zielsetzung

In Bayern gibt es derzeit 39 staatlich geförderte Frauenhäuser und 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe. Diese bieten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern Schutz, Beratung und Hilfe.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) verfolgt im Rahmen des sog. Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Wichtige Elemente sind dabei zum einen die mit der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern bereits umgesetzten Personalverbesserungen in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen sowie eine Aufstockung der vorhandenen Frauenhausplätze und ihre Anpassung an besondere Bedarfe.

Zum anderen sollen ergänzend auch neue Hilfen erprobt werden, um die Nachhaltigkeit und Passgenauigkeit des bestehenden Hilfesystems zu erhöhen und von häuslicher Gewalt betroffene Frauen besser in die Lage zu versetzen, dauerhaft selbstbestimmt und gewaltfrei zu leben.

II. Ausgangslage

Frauenhäuser sind das bedarfsgerechte Hilfsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, die sich in einer hohen Gefährdungslage befinden und einen intensiven Hilfebedarf haben.

Für gewaltbetroffene Frauen, deren Sicherheitssituation (inzwischen) als weitgehend verlässlich eingeschätzt und deren Unterstützungsbedarf im Rahmen einer ambulanten Beratung und Begleitung gewährleistet werden kann, und die zudem ein eigenständiges Leben ohne den gewalttätigen Partner aufbauen wollen, sind die bisherigen Hilfsangebote oftmals nicht passend bzw. nicht ausreichend:

- Das vorhandene psychosoziale Beratungsangebot der Fachberatungsstellen/Notrufe genügt oft nicht, da zusätzlich – ggf. nach Auslaufen der Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet – eine neue, von der Frau alleine bezahlbare Wohnung gesucht werden muss.
- Frauenhausbewohnerinnen, deren Sicherheitslage entsprechend eingeschätzt wird und die bereits soweit stabilisiert sind, dass sie des anonymen Schutzraums und der intensiven Unterstützung im Frauenhaus nicht mehr bedürfen, brauchen ein neues, bedarfsgerechtes Hilfsangebot. Die in den bayerischen Frauenhäusern in den letzten Jahren deutlich angestiegene durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist zum großen Teil auf einen zunehmenden Bedarf an Stabilisierung und Schutz der Frauen zurückzuführen. Ursächlich für die längere durchschnittliche Aufenthaltsdauer sind zunehmend aber auch Probleme bei der Suche nach Anschlusswohnraum, insbesondere bei Frauen mit (vielen) Kindern.

Die Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern hat daher 2016 den gezielten Ausbau eines Kontingents an Übergangswohnungen und Wohnprojekten für Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt empfohlen, in denen die Möglichkeit ambulanter und nachgehender Beratung bestehen und praktische Unterstützung für die Arbeits- und Wohnungssuche sowie langfristige Stabilisierung gegeben werden soll. Zudem wurden solche Wohnprojekte auch als Alternative zum Frauenhausaufenthalt für Frauen diskutiert, deren akute Gefährdungslage (noch) nicht so hoch ist, dass ein sofortiger Frauenhausaufenthalt notwendig ist.

Damit wird auch unterstützt, dass Frauenhausplätze von denjenigen Frauen in Anspruch genommen werden können, die ihres hohen Schutz- und Betreuungsniveaus tatsächlich bedürfen.

Zudem ist es im Sinne der Tertiärprävention nicht nur wichtig, Frauen möglichst frühzeitig den Ausstieg aus Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen zu ermöglichen, sondern auch zu verhindern, dass Frauen in Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen zurückkehren oder in neue geraten. Nach der Sonderauswertung Bayern der Statistik der Frauenhauskoordinierung e. V. in den Jahren 2014 bis 2019 kehrte fast jede 5. Frau nach dem Frauenhausaufenthalt in die ehemalige Wohnung zur misshandelnden Person zurück. Ein „Rückfallgrund“ sind auch negative Erfahrungen bis hin zu wiederholtem Misserfolg bei der Wohnungssuche, ein anderer ein bisher unerfüllbarer Bedarf nach einer intensiveren, längerfristigen Anbindung an das bisherige Hilfesystem, um die Herausforderungen eines selbstbestimmten Lebens für sich und vorhandene Kinder nachhaltig zu meistern.

Um dem zu begegnen, ist eine Kombination aus spezifischen Unterstützungsleistungen in Bezug auf Wohnungssuche/Umzug und begleitender psychosozialer Beratung im neuen Lebensumfeld erforderlich. Bzgl. der begleitenden psychosozialen Beratung ist dabei von einem geringeren Bedarf als im Rahmen eines Frauenhausaufenthalts auszugehen und von einem höheren Bedarf, als er im Rahmen der in der Frauenhaus-Förderrichtlinie festgelegten Aufgabe „nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten“ gedeckt werden kann.

Ziel der Modellförderung ist es, zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen es fachlich sinnvoll ist, das bisherige Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder – bestehend aus den Bausteinen ambulante Fachberatungsstellen/Notrufe/Interventionsstellen und Frauenhäuser – generell um einen weiteren Baustein zu ergänzen.

III. Eckpunkte

Die Modellförderung auf der Grundlage der Eckpunkte vom 01.08.2019 wurde zum 01.11.2019 begonnen und ist bis zum 31.12.2021 befristet (Modellphase I). Das StMAS stellt für eine **Verlängerung der bisherigen Modellprojekte bis zum 31.12.2022** (Modellphase II) weitere Fördermittel bereit. Die bisher vorliegenden Erfahrungen aus der Modellphase I fließen wie folgt in die Verlängerung ein; die Fördereckpunkte werden **ab dem 01.01.2022** entsprechend angepasst.

- Gefördert werden können weiterhin modellhafte Maßnahmen, die folgende Elemente beinhalten:
 - **Element I:** Eine gezielte psychosoziale Beratung und Betreuung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren immer mitbetroffene Kinder zur Unterstützung beim Aufbau eines eigenen selbstbestimmten Lebens und einer eigenständigen Existenz in dem neuen sozialen Lebensraum. Bei Second-Stage Projekten, die an ein Frauenhaus angegliedert sind, beginnt diese psychosoziale Beratung nach dem Frauenhausaufenthalt.
 - **Element II:** Ein begleitendes Management für den Übergang in eine eigene Wohnung. Das Übergangsmanagement umfasst dabei Tätigkeiten zur generellen Wohnraumakquise (Auf- bzw. Ausbau entsprechender Netzwerkstrukturen) und einzelfallbezogenen Wohnraumvermittlung sowie zur Organisation des Aus-/Umzugs der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder.

- Zielgruppe sind gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die aufgrund ihrer individuellen Situation den hohen Schutz und die intensive psychosoziale Beratung im Frauenhaus nicht oder nicht mehr benötigen.
- Erste Anlaufstelle für diese Zielgruppe ist das bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder - mit den Bausteinen Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und Interventionsstellen. Über dieses Hilfesystem erfolgt die Vermittlung der Zielgruppe in die modellhaften Maßnahmen. Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt die einzelne Frau als Projektteilnehmerin in Frage kommt, obliegt ausschließlich dem sie betreuenden Fachpersonal im Frauenhaus, in der Fachberatungsstelle/im Notruf bzw. in der Interventionsstelle.
- Der Umfang des Second-Stage-Projekts wird durch Projektplätze definiert. Die Zahl der Projektplätze ergibt sich aus der maximalen Zahl von Frauen, die gleichzeitig im Projekt betreut werden können (Projektteilnehmerinnen). Das StMAS entscheidet über die geförderte Anzahl der Projektplätze.
- Die Projektteilnehmerinnen können in einer Übergangswohnung untergebracht und von dort in eine eigene Wohnung vermittelt werden oder (nach dem Frauenhausaufenthalt) direkt in eine eigene Wohnung vermittelt werden. Die Zur-Verfügung-Stellung von Wohnraum durch den Zuwendungsempfänger ist nicht zwingend notwendig. Als fachlich geeignete Übergangswohnmöglichkeit wird eine abgeschlossene Wohnung oder eine Wohngemeinschaft mit höchstens zwei Frauen festgelegt. Eine abgeschlossene Wohnung besteht mindestens aus einem Wohn-/Schlafraum, einer Küchenzeile und einer Nasszelle zur alleinigen Nutzung der Frau und ggf. ihrer Kinder sowie einer abschließbaren Wohnungstür. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn maximal zwei Frauen und ggf. ihre Kinder zusammen in einer durch eine Wohnungstür abschließbaren Wohnung untergebracht sind, die mindestens über einen eigenen Wohn-/Schlafraum für jede Frau einschließlich ihrer Kinder sowie

über eine Küchenzeile und eine Nasszelle zur alleinigen Nutzung für die in der Wohngemeinschaft lebenden Frauen und ggf. ihre Kinder verfügt.

- Die modellhafte Förderung umfasst die Bezuschussung von Personalausgaben und Sachausgaben.

Förderung der Personalausgaben:

Eine Vollzeitstelle wird mit maximal 57.600 Euro/Jahr bezuschusst. Wird Personal mit anderen Stellenanteilen eingesetzt, wird die Förderhöhe entsprechend angepasst.

Zuwendungsfähige Fachkräfte sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (z. B. diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, BA-Abschluss Soziale Arbeit) sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation. Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung und Betreuung der Kinder sind neben den vorhergenannten Qualifikationen auch Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung. Die Angemessenheit des Personaleinsatzes muss sich hinsichtlich Qualifikation und Umfang für alle Projektkonstellationen schlüssig aus der Projektkonzeption ergeben.

Maximal sind folgende Stellenanteile förderfähig:

- Für die gezielte psychosoziale Beratung und Betreuung (Element I)
 - 0,20 Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Projektplatz für die gezielte psychosoziale Beratung und Betreuung der gewaltbetroffenen Frauen zum Aufbau einer eigenständigen Lebensgrundlage in einem neuen Lebensumfeld.
 - 0,10 VZÄ pro Projektplatz für die psychosoziale Beratung und Betreuung der Kinder der Projektteilnehmerinnen zum Eingliedern und Eingewöhnen in einem neuen Lebensumfeld.

Die psychosoziale Beratung und Betreuung im Rahmen von Second-Stage kann erst erfolgen, wenn die Projektteilnehmerin und deren Kinder in einer eigenen Wohnung oder einem Übergangswohnen leben.

- Für das Übergangsmanagement (Element II)
 - 0,04 VZÄ pro Projektplatz für die einzelfallbezogene Wohnraumvermittlung und die Hilfe bei der Organisation des Aus- und Umzugs der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder.
 - 0,25 VZÄ projektunabhängig für die generelle Wohnraumakquise für die spezielle Zielgruppe der gewaltbetroffenen Frauen durch Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen.
- Ist Projektträger der Träger einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs, können nur für das Element II „Übergangsmanagement“ Stellenanteile gefördert werden.

Förderung der Sachausgaben:

Förderfähige Sachausgaben sind zum Beispiel Ausgaben für Büroausstattung, Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Wohnraumakquise und -vermittlung, Ausgaben für ein Kraftfahrzeug (u. a. Leasingausgaben), Fahrtkosten bzw. bei Zur-Verfügung-Stellung von Wohnraum durch den Zuwendungsempfänger: Ausgaben für Ausstattung, Renovierung, Gebäudemanagement und Mietausfälle.

- Eine Förderung von Sachausgaben ist in Höhe von maximal 35 % des jeweiligen Personalkostenzuschusses möglich.
- Ist der Zuwendungsempfänger Träger einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs, ist die Förderung von Sachausgaben in Höhe von maximal 45 % des jeweiligen Personalkostenzuschusses möglich.

Stellt der Zuwendungsempfänger selbst Wohnraum zur Verfügung, ist bei der Förderung von Sachausgaben ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5.000 Euro jährlich pro abgeschlossener Wohnung möglich.

- Vom Träger des Modellprojekts ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.
- Träger und gleichzeitig Zuwendungsempfänger der Modellprojekte können neben Trägern staatlich geförderter Frauenhäuser und staatlich geförderter Fachberatungsstellen/Notrufe auch andere Träger im Bereich der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sein. Führen diese anderen

Träger die Modellprojekte durch, ist eine vertraglich festgelegte Kooperation mit mindestens einem der in der jeweiligen Region tätigen Träger staatlich geförderter Frauenhäuser und staatlich geförderter Fachberatungsstellen/Notrufe erforderlich, insbesondere bzgl. der Auswahl, des Einsatzes und der Anbindung des für die psychosoziale Betreuung eingesetzten Personals.

- Die Modellprojekte können sich zunächst längstens bis zum 31.12.2022 erstrecken. Ergibt die projektbegleitende Überprüfung einen entsprechenden Bedarf, ist - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - eine Verlängerung der Modellphase grundsätzlich möglich.
- Die Modellprojekte haben nach Abschluss der Modellphase I zusammen mit dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation des Projektverlaufs und einen ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Nach Abschluss der Modellphase II ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis die Vorlage eines die Modellphasen I und II umfassenden Schlussberichts erforderlich. In den Berichten sind auch Aussagen zu Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Angebots zu treffen. Das StMAS behält sich vor, weitere Zwischenberichte und statistische Daten ggf. über die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt anzufordern und/oder ergänzend wissenschaftlich erheben zu lassen.
- Im Falle des Erfolgs der Modellphasen wird – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – die Überführung in eine Regelförderung geprüft werden. Bei einer solchen würden die Landkreise und kreisfreien Städte in die Finanzierung einbezogen werden. Angedacht ist eine staatliche Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben in Anlehnung an die staatliche Frauenhausförderung.

IV. Einreichung von Förderanträgen

- Bereits geförderte Modellprojekte können bis zum 31.12.2022 in einer Modellphase II fortgeführt werden. Dazu ist bei der Regierung von Mittelfranken (Bewilligungsbehörde) bis zum 15.10.2021 ein Antrag auf Anschlussförderung auf der Basis dieser Eckpunkte zu stellen. Bewilligungszeitraum ist der 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.
- Änderungen in der Projektkonzeption sind darzustellen.